

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss nimmt der Rat der Stadt Hilden Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2015 und beschließt die in vollem Wortlaut vorliegende 22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Erläuterungen und Begründungen:**I. Gebührenbedarfsberechnung 2015**

Die Gebührenbedarfsberechnung (GBB) für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist nach dem heute bekannten Zahlenmaterial aufgestellt.

Die Einzelansätze sind in der GBB erläutert.

1. Urnenwand und Urnenerdammern

Neben der Bestattungsart „Urnenhain“, welche weiterhin großen Zuspruch findet, werden auf einem neu herzurichtenden Grabfeld auf dem Südfriedhof Urnen in einer in das Gelände eingefügten Urnenwand – vergleichbar mit Kolumbarien – beigesetzt.

Unmittelbar neben dieser Urnenwand werden Erdkammern vorbereitet, die der Aufnahme von bis zu 2 Urnen dienen. Vergleichbar den Regelungen bei den Baumgräbern können die Nutzungsrechte für 20 Jahre oder direkt für 30 Jahre erworben werden. Das neue Grabfeld soll ab Herbst 2015 genutzt werden können.

2. Abschreibungen

Die Abschreibungen sind im Vergleich zum Vorjahr stark gesunken.

Durch die niedrigeren Abschreibungen und Zinsen, verringert sich der Kostenblock insgesamt. Insbesondere durch die niedrigeren Abschreibungsbeträge der Gebäude, konnte der Anteil des Leichenzellendefizites gesenkt werden.

3. Grabbereitung

Die Gebühren für die Grabbereitungen sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die für die Grabbereitung notwendigen Grabverbaukästen können zum Teil nicht mehr repariert werden, so dass im nächsten Jahr zwei neue Kästen beschafft werden müssen. Weiterhin müssen aufgrund von notwendigen Instandhaltungsarbeiten an den vorhandenen Kästen im nächsten Jahr nicht unerhebliche Kosten eingeplant werden. Hinzu kommt, dass ein Satz „übergroßer“ Kästen beschafft werden muss, da die Anzahl der zu bestattenden Särge in Überlänge bzw. Überbreite zugenommen hat.

II. Änderung der Gebührensatzung**1. Gebührensätze**

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der 22. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beigelegt.

In § 1 der Nachtragssatzung sind die Gebührensätze zu übernehmen, die der Rat aufgrund dieser

SV beschließt und festsetzt.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2015

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

**22. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden
(Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 22. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	367,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	367,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhe- zeit)	478,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	478,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.479,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.266,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefen- grab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jah- re) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	897,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	464,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	464,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.459,-
2.3	Aschestreifelfeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.137,-
2.4	Urnenhain (20 Jahre Ruhezeit)	913,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
2.5	Urnenhain (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.117,-
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	2.260,-
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.465,-
2.8	Urnerdtkammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.770,-
2.9	Urnerdtkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.975,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofsatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	94,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	94,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	480,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	480,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	94,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	556,-
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	748,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	748,-
4.6	Urnen-Reihengräber	126,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	126,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	126,-
4.7.1	Urnenhain	126,-
4.7.2	Urnenwand	94,-
4.7.3	Urnerdtkammer	126,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	126,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	824,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.472,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	515,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	529,-
5.5	Urnen	414,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	39,- 44,- 24,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	54,- 24,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	24,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	24,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	24,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	248,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	216,-
	- jede weitere Stelle	108,-
	- Urnengräber	72,-
7.6	Abräumen Grabhügel	135,-
	- Urnengräber	45,-
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	185,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	257,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	343,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	51,-
8.2.2	Reihengrab	43,-
8.2.3	Urnengrab / Urnenwahlgrab	26,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	515,-
8.3.2	Aschestreifeld	343,-
8.3.3	Urnenhain (20 Jahre)	515,-
8.3.4	Urnenhain (30 Jahre)	772,-
8.3.5	Urnenwand (20 Jahre)	515,-
8.3.6	Urnenwand (30 Jahre)	772,-
8.3.7	Urnenerd-kammer (20 Jahre)	515,-
8.3.8	Urnenerd-kammer (30 Jahre)	772,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.